

Protokollauszug der Schulpflege

Sitzung vom 19. März 2018

648 0.1.2.4 Leitfaden Leitfaden Schulassistenzen / öffentlich

1. Ausgangslage

Eine Arbeitsgruppe, mit der Ressortvorsteherin Personal, den Ressortvorstehern Pädagogik und Schulentwicklung, der Schulleiterin Kindergarten und dem Leiter der Schulverwaltung, hat den Leitfaden über die Schulassistenten an der Schule Männedorf erarbeitet.

2. Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 39 des Organisationsreglements die Schulpflege zuständig.

3. Erwägungen

Der Leitfaden basiert auf dem Dokument „Schulassistenten“ des Volksschulamtes vom 29.11.2017.

3.1 Anstellung/Entlöhnung

Die bisherigen „Klassenhilfen/Assistenten“ wurden bisher in der Regel befristet angestellt und gemäss den definierten Lohnkategorien 1, 2 und 3 entschädigt. Die Entschädigung in der Kategorie 1 erfolgte gemäss der aktuellen Einreihung, für die Kat. 2 und 3 wurden in der Entschädigungsliste für das Verwaltungspersonal fixe Stundenlöhne festgelegt.

Es ist das erklärte Ziel, dass die Schulassistenten künftig eine feste Anstellung mit klar definierten Aufgaben und Pflichten erhalten.

3.2 Funktionsanalyse

Der Kanton gibt vor, dass eine Schulassistentin maximal in die Lohnklasse 13 eingereiht werden kann. Die Arbeitsgruppe befand, dass die Lohnklasse 13 im Vergleich mit anderen Funktionen innerhalb der Schule zu hoch ist. Die Arbeitsgruppe hat sich mehrheitlich für die Lohnklasse 12 ausgesprochen. Für die Einstufung der „Schulassistenten“ wurde in der Zwischenzeit eine VFA durchgeführt. Das Resultat wurde mit der Funktion „Pädagogische Mitarbeiter Schülerclub“, eingereiht in die Lohnklasse 12, verglichen.

Die Kriterien K2 – K6 unterscheiden sich in der VFA-Bewertung nicht. Der wesentliche Unterschied zeigt sich beim K1. Gemäss der Arbeitsgruppe „Schulassistenten“ soll für diese neue Funktion keine Berufsausbildung vorgeschrieben werden. Damit reduziert sich dieser Wert massgeblich.

Das K1 setzt sich zusammen aus der Ausbildung, der Weiterbildung und der Erfahrung. Für die Ausbildung kann ohne anerkannten Berufs-/Ausbildungsabschluss nur der Wert 1 vergeben werden. Im Teil Weiterbildung können max. 0.25 Punkte angerechnet werden und in der Erfahrung ist der Maximalwert bei 1 Punkt.

Bei der vorliegenden Berechnung setzt sich der Wert von 1.75 folgendermassen zusammen: Ausbildung 1.00, Weiterbildung 0.00, Erfahrung 0.75 (viel Erfahrung, 6-8 Jahre). Der Gesamtwert der K1-K6 ergibt somit eine Punktezahl von 234.4 = Lohnklasse 11.

VFA Schulassistentenz

Kriterien		Wert
K1	Ausbildung und Erfahrung	1.75
K2	Geistige Anforderungen / Beanspruchungen	2.00
K3	Psychosoziale Kompetenz / psychische Belastung	2.50
K4	Verantwortung	2.00
K5	Physische Anforderungen / Beanspruchungen	2.00
K6	Beanspr. Sinnesorgane / spez. Arbeitsbedingungen	2.00
Total Punkte: Zuordnung Lohnklasse:		234.4 LK 11

VFA Pädagogische Mitarbeiter Schülerclub

Kriterien		Wert
K1	Ausbildung und Erfahrung	2.75
K2	Geistige Anforderungen / Beanspruchungen	2.00
K3	Psychosoziale Kompetenz / psychische Belastung	2.50
K4	Verantwortung	2.00
K5	Physische Anforderungen / Beanspruchungen	2.00
K6	Beanspr. Sinnesorgane / spez. Arbeitsbedingungen	2.00
Total Punkte: Zuordnung Lohnklasse:		275.3 LK 12

Legende Werte:

0.5 = einfachste Anforderungen, 1.0 = geringe, 1.5 = leichte, 2.0 = mittlere, 2.5 = erhöhte, 3.0 = erhebliche, 3.5 = erhebliche bis hohe, 4.0 hohe, 4.5 sehr hohe, 5.0 äusserst hohe

4 Finanzen

Die Assistenzen der Kat. I werden heute gemäss ihrer aktuellen Lohneinreihung (LP oder MA FSB) entschädigt. Die Assistenzen der Kat. II erhalten – den Stundenlohn umgerechnet – einen 100%-Jahresbruttolohn (inkl. Ferien und Feiertage) von CHF 64'900 und diejenigen der Kat. III von CHF 54'400.

Die Lohnklasse 11 bewegt sich in einer Bandbreite von CHF 61'923 – 89'788, die der Lohnklasse 12 von CHF 65'029 – 94'291. Mit beiden Lohnklassen können die heutigen Besoldungen der Assistenzen problemlos abgedeckt werden.

Die Aufwendungen für die Besoldungen der Assistenzen der heutigen Kat. II mit der Lohnklasse 11 (mittlere Bandposition) würden um durchschnittlich 16.9%, im Vergleich mit der Lohnklasse 12 (mittlere Bandposition) um 22.7% ansteigen.

Die Aufwendungen für die Besoldungen der Assistenzen der heutigen Kat. III mit der Lohnklasse 11 (mittlere Bandposition) würden um durchschnittlich 39.4%, im Vergleich mit der Lohnklasse 12 (mittlere Bandposition) um 46.4% ansteigen.

Der gesamte Besoldungsaufwand (inkl. Sozialleistungen) für Assistenzen betrug im Jahre 2017 rund CHF 185'000. Mit der Einreihung der Assistenzen in die Lohnklasse 11 oder 12 müsste mit jährlichen Mehrkosten von rund CHF 50'000 (entspricht 27%) gerechnet werden.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird weder aktiv kommuniziert noch amtlich publiziert.

8 Dispositiv und Verteiler

Die Schulpflege, auf Antrag der Ressortvorsteherin Personal, beschliesst:

1. Art. 15 des Leitfadens „Schulassistenz der Schule Männedorf“ ist folgendermassen zu ergänzen: Begleitung und Unterstützung bei Alltagstätigkeiten (z.B. Wegbegleitung).
2. Der Leitfaden „Schulassistenz der Schule Männedorf“ wird mit der Änderung gemäss Beschlussdispositiv, Pkt. 1, bewilligt.
3. Der Leitfaden tritt per sofort in Kraft.
4. Die Funktion „Schulassistenz“ wird der Lohnklasse 11 im Einreichungsplan für das Gemeindepersonal zugeordnet.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gabriela Huber, Leiterin Personelles (zur Nachführung des Einreichungsplans)

Für die Richtigkeit des Auszugs

SCHULPFLEGE MÄNNEDORF



Wolfgang Annighöfer
Schulpräsident



Heinz Bochsler
Leiter Schulverwaltung